

der bayerische waldbrief

aktuelle kurzinformationen
des bayerischen waldbesitzerverbandes

WALD UND JAGD



Klimawandel wirkt sich auch auf die Jagd aus

Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wald machen den Aufbau klimastabiler Mischbestände dringend notwendig. In Zeiten von Kalamitäten und Waldumbau kommt der Jagd eine besondere Rolle zu. Nach dem aktuellen Forstlichen Gutachten zeigen aber 50 % der Hegegemeinschaften eine nicht tragbare Verbissbelastung auf. Ein „Weiter so“ reicht vielerorts nicht mehr aus.

Bei den Jagdzeiten ist ein Umdenken notwendig

Das sich ändernde Klima führt aber auch zu einem veränderten Wuchsverhalten unserer Vegetation. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen auf, dass der Blattaustrieb in Bayern viel früher erfolgt. Damit hat auch das Wild früher im Jahr mehr Deckung. Gleichzeitig zeigen Wetteraufzeichnungen, dass Tage mit Schneebedeckung abnehmen und im Vergleich zu früheren Jahren viel später im Winter vorkommen. Diese Faktoren machen deutlich, dass auch die Jagd durch den Klimawandel erheblich beeinflusst wird. Mittlerweile beklagen immer mehr Jäger die jagdlichen Erschwernisse durch die starre Regelung der Jagdzeiten. Gerade im Flächenland Bayern mit ganz unterschiedlichen Verhältnissen zwischen den Alpen und dem Weinbauklima Unterfrankens sind die Folgen dieser nicht mehr zeitgemäßen Regelung massiv.

Viele Bundesländer haben auf die sich ändernden Gegebenheiten bereits reagiert und ihre Jagdzeiten angepasst. Das bedeutet nicht, dass zeitlich länger gejagt wird. Vielmehr kann mit dem Instrument der Intervalljagd viel gezielter gejagt werden. Das kommt auch dem Tierwohl zu Gute.

Um auf die sich ändernden Gegebenheiten reagieren zu können und nicht tragbare Verbissbelastungen zu verhindern, stand bisher das Instrument der Ausnahmeregelung von den Schonzeiten durch die unteren Jagdbehörden zur Verfügung, um Lösungen vor Ort zu finden. In vielen Landkreisen oder in dauerhaft roten Hegegemeinschaften wurden im letzten Jahr auf Antrag der Jagdausübungsberechtigten oder von den unteren Jagdbehörden situationsgerecht die Aufhebung der

Schonzeiten erlassen. Diese erfolgte meist im Austausch zwischen Jägern und Waldbesitzern. Allein das Antragsvolumen heuer und im letzten Jahr zeigt das bestehende Bedürfnis auf der Fläche nach einer Flexibilisierung der Jagdzeiten. Was folgte war eine Klagewelle des Vereins „Wildes Bayern“ zusammen mit dem BJV. Ein aus den Gerichtsentscheidungen resultierender Kommentar des bayerischen Jagdrechtes ordnet die Urteile nunmehr so ein, dass eine Schonzeitverkürzung nur die Ultima ratio sein kann, bei der – gegen den gesetzlichen Grundsatz – zum Beispiel das Ergreifen „zumutbarer“ Schutzmaßnahmen vor Wildverbiss als milderer Mittel anzusehen seien.

Wir müssen daher feststellen, dass die bestehenden gesetzlichen Instrumente bei der Jagdzeit nicht mehr ausreichen, um eine effektive Bejagung im Flächenland Bayern mit seinen klimatisch sehr unterschiedlichen Voraussetzungen zu gewährleisten. Deshalb ist es dringend notwendig, die Jagdzeiten zu flexibilisieren. Da offensichtlich die Schaffung von Ausnahmeregelungen rechtssicher nicht möglich ist, sollte die Jagdzeit bayernweit an die sich ändernden klimatischen Bedingungen angepasst werden. Hierfür haben wir uns an die Politik gewandt.

Insbesondere sollte die Jagdzeit für Rehböcke und Schmalrehe auf den 01. April eines Jahres vorverlegt werden sowie die Bejagung allen Rehwildes (auch des Rehbocks) ab dem 01. September wieder bis zum 31. Januar verlängert werden. Dies ermöglicht in dem Flächenland Bayern mit seinen sehr unterschiedlichen Gegebenheiten dem Revierinhaber eigenverantwortlich und witterungsbezogen zu jagen und Zeiten intensiver Bejagung mit solchen der Jagdruhe (sogenannte Intervalljagd) abzuwechseln.

2024 wird turnusgemäß das Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung erstellt. Bringen Sie sich vor Ort ein und beantragen Sie die Erstellung Revierweiser Aussagen. Die Ergebnisse des Gutachtens sind eine wichtige Grundlage für die Abschussplanung 2025-2028.

Mit der 2. Ausgabe des *Waldbrief - extra WALD UND WILD* erhalten Sie aktuelle jagdpolitische Informationen, es wird der Begriff „angepasste Wildbestände“ nach PEFC erläutert und Sie finden weitere Kurzinformationen rund um Wald & Jagd.

In wie weit hat der Beschirmungsgrad und die Art der Verjüngung Einfluss auf die Verbisshöhe?

Im Zusammenhang mit dem „Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung“ wurden 2021 zusätzlich an 50 ausgewählten Aufnahmeorten die Parameter „Lichtsituation“ und „Verjüngungsart“ der erfassten Pflanzen erhoben. Ausgehend hierfür war die Frage, in wie weit die Beschirmung und die Verjüngungsart (Naturverjüngung oder Pflanzung) die Verbissbelastung beeinflusst. In der Diskussion um den Waldbau wurden in letzter Zeit diese Parameter - vor allem seitens des BJV - als wichtiger Einflussfaktor (statt überhöhter Wilddichten) auf die Höhe des Verbisses genannt. Die Zusatzaufnahmen haben diese Behauptung widerlegt.

Die Ergebnisse in Kürze:

Für die Baumarten Fichte, Buche und Edellaubholz zeichnet sich der Trend ab, dass der Verbiss sogar höher ist, je geringer die Beschirmung. Dabei zeichnet der Verbiss im oberen Drittel stärker als der Leittriebverbiss. Bei Fichte und Buche liegt der Verbiss bei 0 bis 25 % Beschirmung signifikant über dem Verbiss bei höherer Beschirmung.

→ Die Aussage, dass die Verbissbelastung bei höherer Beschirmung zunimmt, wird von den Daten widerlegt.

Bei der Erhebung der Verjüngungsart zeigt sich, dass mehr als 90 % der aufgenommenen Bäume aus Naturverjüngung stammen. Andere Verjüngungsarten wurden gegenüber der Naturverjüngung zu selten angetroffen, um einen belastbaren Vergleich des Verbisses im Bezug auf die Verjüngungsart zu schließen.

→ Damit kann nicht der Rückschluss erfolgen, dass gepflanzte Pflanzen stärker verbissen werden als Pflanzen aus Naturverjüngung.

Die Ergebnisse der Zusatzaufnahmen zeigen noch einmal auf, dass die Wilddichte der entscheidende Faktor für den Wildverbiss ist und nicht die waldbauliche Behandlung. Aus Sicht des Waldbesitzes darf die Systematik des Forstlichen Gutachtens zur Situation der Waldverjüngung nicht aufgeweicht werden, sondern muss in der bestehenden, wissenschaftlich abgesicherten und in der Praxis bewährten Form fortgeführt werden.

Anerkannte Nachsuchegespanne

Derzeit wird eine Verordnung für die Anerkennung von Nachsuchegespannen (Führer mit anerkannten Nachsuchehund) erarbeitet. Ziel dieser ist es, dass ausreichend anerkannte Nachsuchegespanne für sogenannte erschwerte Nachsuchen zur Verfügung stehen, die berechtigt sind, Reviergrenzen zu überschreiten. Diese Nachsuchegespanne ergänzen freiwillige Wildfolgeregelungen zwischen Reviernachbarn zur Wildfolge nach Artikel 37 Absatz 5 des Bayerischen Jagdgesetzes. Diese freiwilligen Vereinbarungen sind weiterhin unverzichtbar und wichtig.

Die Anerkennung soll durch die höheren Jagdbehörden an den Regierungen erfolgen.

Derzeit wird hierzu im Ministerium eine Verordnung erstellt, die bereits einmal im Obersten Jagdbeirat behandelt wurde. Hierbei sind noch offene Fragen zu Tage getreten, die in den nächsten Monaten geklärt werden sollen.

Forstliches Gutachten und Revierweise Aussagen sind ausreichende Weiser für Schadsituation und damit Grundlage für notwendige Schonzeitverkürzung

Das VG München hat einem Eigenjagdbesitzer die Schonzeitverkürzung für weibliches Rehwild (Geißen und Schmalrehe) bis zum 31. Januar sowie für Kitze bis zum 15. Februar gestattet und verpflichtete die zuständige Untere Jagdbehörde hierzu mit sofortiger Wirkung. Dieser Entscheidung war bereits eine jahrelange gerichtliche Auseinandersetzung vorweggegangen. In den betroffenen Revieren und angrenzenden Landkreisen wurde ein Modellprojekt aufgesetzt. Die Behörde wollte dies allerdings nicht für den erforderlichen längeren Zeitraum von mindestens drei Jahren fortsetzen. Sie führte die gegen eine Schonzeitverkürzung üblichen Argumente an. Diese wurden allerdings von VG weggewischt. Das VG folgte vielmehr den Wertungen der Revierweisen Aussagen im Rahmen des Forstlichen Gutachtens. „Es ist davon auszugehen, dass die Forstlichen Gutachten eine objektive und hinreichend umfassende Ermittlung der Schadsituation bieten“, mit Verweis auf ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (1998). Dabei seien System, Methodik und die Durchführung der Forstlichen Gutachten nicht zu beanstanden (BayVGH 2018). Auch hätten die zu verzeichnenden Wildschäden das Gewicht eines besonderen Grundes im Rahmen der Jagdgesetze für eine Schonzeitverkürzung erreicht. Das Gericht erkannte weiter, dass die Kalamitätsflächen in dem Revier eine massive Lebensraumverbesserung für das Rehwild darstellten und so zu einer Erhöhung des Rehwildbestandes beitragen. Auch äußerte das Gericht keinen durchgreifenden Zweifel daran, dass die Reduzierung des vorhandenen Rehwilds im Rahmen der dem Antragsteller durch den Abschussplan eingeräumten Möglichkeiten geeignet und erforderlich sei, übermäßigen Wildschaden zu vermeiden. Dem Argument, dass wildbiologische Gründe einer Schonzeitverkürzung in Bayern entgegenstünden, trat das Gericht souverän mit dem Verweis auf die Regelung im Bundesjagdgesetz entgegen. Denn im Hinblick auf die Wertung des Bundesgesetzgebers gem. § 22 BJagdG i.V.m. der JagdZV bestünden keine grundsätzlichen wildbiologischen Bedenken gegen die Geeignetheit der Jagdausübung zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden in der Zeit vom 15. bis 31. Januar eines Jagdjahres. Schließlich erachtete das Verwaltungsgericht eine Schonzeitverkürzung als erforderlich und angemessen sowie im Interesse des Antragstellers und gab dem Antrag statt.

Entscheidung des VG München vom 20.01.2023, Az.: M 7 E 23.132. Die Entscheidung kann in der Geschäftsstelle angefordert werden.

WALD UND SCHALENWILD IN EINKLANG BRINGEN

Die Bedeutung des Waldes und die einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung werden in der Zukunft sowohl für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer als auch für die Gesellschaft weiter zunehmen. Die wesentlichen Leistungen des Waldes umfassen die Bereitstellung von Holz als nachwachsender Rohstoff, die Klimaschutzleistung, die Förderung von Biodiversität und Artenschutz, die Speicherung von Trink- und Grundwasser und die Erholungsnutzung. Ziel ist die Erhaltung eines multifunktionalen, standortgerechten, nachhaltigen und an die Auswirkungen des Klimawandels angepassten Waldökosystems. Gerade der Klimawandel mit seinen für den Wald fatalen Folgen (u. a. Stürme, Insektenmassenvermehrungen, längere Hitze- und Dürreperioden, Waldbrände) erfordert jetzt eine deutliche Intensivierung des Waldumbaus. In den vergangenen fünf Jahren hat sich der Gesundheitszustand des Waldes dramatisch verschlechtert – 500.000 Hektar sind bereits abgestorben und kahlgefallen. Diese Situation bedingt im Gesamtwald umfangreiche Wiederbewaldungs- und Waldumbaumaßnahmen zur Schaffung klimaanpassungsfähiger Waldökosysteme. Die gesetzlichen Vorgaben des Jagd- und Forstrechts bilden den rechtlichen Rahmen, um die Schalenwildbestände durch die Jagd dauerhaft auf ein waldverträgliches Niveau einzuregulieren. Jedoch besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen diesen Vorgaben und ihrer praktischen Erfüllung. Dies dokumentieren die waldbaulichen/forstlichen Gutachten (Vegetationsgutachten) sowie die Ergebnisse der Zertifizierungen. Wildschäden gefährden die nachhaltige, naturnahe Bewirtschaftung des Waldes und den Aufbau strukturreicher, klima-

stabiler Wälder. Darüber hinaus erfordern gravierende Schwarzwildschäden in der Landwirtschaft sowie die präventive und kurative Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest eine intensive und ebenso konsequente, besitzartenübergreifende Bejagung im Wald.

In Anbetracht der Bedeutung des Waldes sowohl für die Gesellschaft als auch für die einzelnen Waldbesitzenden besteht kein Zweifel, dass für große Teile der deutschen Waldfläche dringender Handlungsbedarf besteht.

Zukunftsfähige Wälder gelingen nur mit angepassten Wildbeständen. Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen stellen hierfür aber kein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung. Weder ermöglichen sie denjenigen, die über kein eigenes Jagdausübungsrecht verfügen (Kleinprivatwald), zu angepassten Wildbeständen in ihren Wäldern zu kommen, noch formulieren sie in Zeiten des klimabedingten Waldumbaus stringente Jagdziele. Zuletzt brauchen auch die Jägerinnen und Jäger ausreichende Instrumente, um angesichts hoher Schalenwildbestände den an sie gestellten Herausforderungen tierschutzgerecht und mit möglichst geringem Jagddruck genügen zu können.

Wir waren
in der AG
dabei!

Die Forderungen der Forstwirtschaft

Stärkung des Eigentums

Das Jagdrecht ist Teil des Eigentumsrechts. Seine Bindung an das Grundeigentum ist uneingeschränkt zu erhalten. Das Jagdrecht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist aber gegenüber dem Jagdausübungsrecht der Jagdpächterinnen und Jagdpächter deutlich hervorzuheben und zu stärken. Dies soll wie folgt erreicht werden:

Gestaltung von Jagdpachtverträgen flexibilisieren

Um situationsangepasst verpachten zu können, gilt die Vertragsfreiheit gemäß BGB. Mindestpachtdauer und andere, die Vertragsfreiheit beschränkende Regelungen, sind zu streichen. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken bedarf eine Pachtdauer, die fünf Jahre überschreitet, eines einstimmigen Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Einrichtung besonderer Jagdbezirke ermöglichen

Zur Stärkung einer unmittelbaren Einflussnahme der Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber auf die Jagdausübung wird Mitgliedern eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses im Sinne des § 15 BWaldG auf den Mitgliedsflächen eine Möglichkeit zur Bildung eines besonderen Jagdbezirks eingeräumt. Für einen solchen Jagdbezirk gelten die Maßgaben und Regelungen eines Eigenjagdbezirks. (Voraussetzung ist, dass sich mehrere Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer (innerhalb eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses) deren Flächen gemeinsam den landesrechtlichen Vorschriften zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes entsprechen, zu einem solchen besonderen Jagdbezirk zusammenschließen.)

Vertretungsmöglichkeiten in der Jagdgenossenschaft ausweiten

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sollten die Möglichkeit haben, sich auf den Mitgliedsflächen durch die sie betreuenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Sinne des § 15 BWaldG in der Jagdgenossenschaft vertreten zu lassen. Auf diesem Weg wird eine Lösung gefunden, dass auch die Interessen von nicht mehr vor Ort wohnenden Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer vertreten werden. Gleichzeitig werden die Bedeutung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse auch in jagdrelevanten Fragestellungen gestärkt und die Interessen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer gebündelt.

Wildschadenersatz einfacher durchsetzen

Das Verfahren zur Durchsetzung von Anträgen auf Wildschadenersatz muss vereinfacht, beschleunigt und im Hinblick auf die Belange der geschädigten Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer rechtssicherer gestaltet werden, wie u.a. in der Frage der Beweislast und durch Wegfall der Differenzierung nach Haupt- und Nebenbaumarten.

Waldverjüngungs-Ziele

Waldverjüngung sichern

Wichtiges Ziel der Jagd muss es zukünftig sein, eine Verjüngung (Naturverjüngung, Saat und Pflanzung) und ein gesichertes Heranwachsen standortgerechter Baum-, Strauch- und Krautarten in ausreichender Dichte und Mischung ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, um zukunftsfähige Waldökosysteme zu schaffen und zu erhalten.

Einfluss des Schalenwildes dokumentieren

Flächendeckend sind revierweise amtliche periodische Vegetationsgutachten nach Unterrichtung des Waldbesitzenden einzuführen, die den Einfluss der Schalenwildarten auf die Waldverjüngung dokumentieren.

Neue Baumartenzusammensetzungen ermöglichen

Die zukünftigen Klimabedingungen führen zu einer sich wandelnden Baumartenzusammensetzung. Diesem Umstand muss auch im Wildschadensrecht Rechnung getragen werden. Dies gilt insbesondere für Baumarten, die bislang nicht den Hauptbaumarten zugerechnet werden (§32 BJG). Die DFWR-Wildschadenskonvention ist hierbei als Grundlage einer Schadensbeurteilung geeignet.

Jagdpraktische Umsetzung

Behördlichen Abschussplan für Rehwild abschaffen

Rehwildbestände sind nicht quantifizierbar. Grundlage für den Abschuss muss daher seine Wirkung auf die Vegetation und somit das amtliche periodische Vegetationsgutachten in Verbindung mit der revierweisen Bewertung gem. § 32 BJG sein.

Behördlichen Abschussplan für Hochwild flexibilisieren

In den Jugendaltersklassen (Kälber, Lämmer, Gamskitze und 1-jährige Stücke) sowie bei allem weiblichem Wild gelten die Abschusspläne für Hochwild als Mindestabschusspläne.

Anordnung des Erlegungsnachweises bei nicht angepassten Wildbeständen

In Jagdbezirken, in denen aufgrund von amtlichen Vegetationsgutachten der Verbiss als "zu hoch" oder "deutlich zu hoch" bewertet wird, ist der vollzogene Abschuss mit beweishaltigen Methoden zu dokumentieren.

Wildfütterungen verbieten

Um Wildkonzentrationen, die vermehrte Wildschäden nach sich ziehen, zu vermeiden, ist die Wildfütterung grundsätzlich verboten. Ausnahmen hiervon können von der obersten Jagdbehörde nach wildbiologischen Erkenntnissen genehmigt werden. Wird die Fütterung genehmigt, ruht i.d.R. die Jagd.

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Nichtigkeit eines Jagdpachtvertrags und damit verbundener Bereicherungsausgleich für Wildschadenersatz

Ein Jagdpachtvertrag genügt nicht dem Schriftformerfordernis, wenn das Gebiet, für das das Jagdausübungsrecht übertragen wird, nicht eindeutig bezeichnet ist. Das gilt auch, wenn auf eine Revierkarte, aus der die Umgrenzung des Pachtgegenstandes unzweifelhaft ersichtlich ist, Bezug genommen wird, die Karte aber dem Vertrag nicht angeheftet beigelegt ist. Nach einem Urteil des LG Aachen (Urteil vom 13.09.2021, Az: 11 O 7/21) ist der Vertrag in diesem Fall nichtig.

Stellt sich erst zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass der Jagdpachtvertrag nichtig ist, und hat der Jagdpächter aufgrund einer Regelung im Jagdpachtvertrag Wildschadenersatz an die Eigentümer von Grundstücken im Jagdbezirk geleistet, ergibt sich die Frage eines Rückzahlungsanspruches aus § 812 BGB. Das OLG Köln hat hierzu festgestellt, dass der Bereicherungsausgleich für vom Jagdpächter gezahlten Wildschadenersatz bei formunwirksamem und deswegen nichtigem Jagdpachtvertrag nicht im Verhältnis zwischen Jagdpächter und geschädigtem Grundstückseigentümer, sondern im Verhältnis zwischen Jagdpächter und Jagdgenossenschaft zu erfolgen hat (Urteil vom 29.04.2022, Az: I-6 U 173/21). Das OLG Köln hebt insoweit darauf ab, dass vertragliche bzw. rechtliche Beziehungen nur zwischen Jagdpächter und Jagdgenossenschaft (Jagdpachtvertrag) sowie zwischen Jagdgenossenschaft und Jagdgenossen (Pflichtmitgliedschaft, gesetzliche Verpflichtung zum Wildschadenersatz) bestehen, nicht aber zwischen Jagdpächter und geschädigtem Grundstückseigentümer.

PEFC UND JAGD

Viele Waldbesitzer haben ihre Waldflächen zertifiziert und sich damit freiwillig zu Bewirtschaftungsstandards verpflichtet, die über gesetzliche Vorgaben hinausgehen. In Bayern sind fast 2,3 Mio. Hektar und damit 89 % der Waldfläche nach den Standards von PEFC zertifiziert.

Seit 2021 gilt der aktuelle PEFC-Waldstandard, der Waldbesitzer verpflichtet, auf angepasste Wildbestände hinzuwirken. Die Einhaltung der PEFC-Standards spielt auch vor dem Hintergrund einiger forstlicher Förderprogramme eine große Rolle, da die Zertifizierung beispielsweise für den Erhalt der Bundeswaldprämie oder dem Bundesprogramm für klimaangepasstes Waldmanagement Voraussetzung ist. Sollten die Zertifizierungsstandards nicht erfüllt werden, droht der Entzug der Zertifizierung und damit der Verlust und ggfs. die Rückzahlung von Fördermitteln.

In Zeiten der Klimaerwärmung stehen Waldbesitzende und Förster vor großen Herausforderungen, da die Baumartenwahl den Wald und seine Bewirtschaftung über viele Jahrzehnte beeinflusst. Klimatolerante Mischwälder können ohne Schutzmaßnahmen nur entstehen, wenn angepasste Wildbestände herrschen. Ist der Schalenwildbestand zu hoch, drohen der Verlust der Mischbaumarten (Entmischung) und ein deutlicher Mehraufwand bei der Bestandsbegründung (z.B. durch Zaunbau).

Im Sinne der PEFC-Zertifizierung gelten Wildbestände als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist.

Wie kann der Waldbesitzer auf angepasste Wildbestände hinwirken?

Angepasste Wildbestände können vor allem erreicht werden, wenn Waldbesitzer und Jagdtausübungsberechtigte partnerschaftlich zusammenarbeiten. Der Waldbesitzer wirkt auf der Grundlage der vegetationskundlichen Gutachten (soweit vorhanden) und durch Waldbegänge auf angepasste Wildbestände hin. Die Waldbegänge sollten mindestens einmal im Jahr durchgeführt und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Parallel zu einer kontinuierlich notwendigen, an den örtlichen waldbaulichen Gegebenheiten und Erfordernissen ausgerichteten Jagdtausübung können flankierend Präventionsmaßnahmen ergriffen werden, um durch forstliche Maßnahmen zur Habitatgestaltung langfristig positiven Einfluss auf die Entwicklung des natürlichen Äsungsangebotes zu nehmen (z. B. Waldrandgestaltung, Berücksichtigung von Sukzessionsflächen).

Eigenjagdbezirke – in eigener Regie

Dem Eigenjagdbesitzer ist es durch die Gestaltung der Abschussplanung und deren sachgemäße Erfüllung möglich, selbst auf angepasste Wildbestände hinzuwirken. Sollten die Rahmenbedingungen (Insellage, Wildbestände in den Nachbarrevieren) trotz entsprechender Bemühungen nicht den erwarteten Erfolg bringen, ist dies dem Zertifizierer glaubwürdig darzustellen. Das Wildschadensrisiko kann auch durch geeignete Bejagungsmethoden gesenkt werden.

Verpachtete Jagdbezirke

Im Zusammenhang eines PEFC-konformen jagdlichen Managements kommt in verpachteten Jagdbezirken der Ausgestaltung der Jagdpachtverträge eine besondere Bedeutung zu, denn diese bilden die vertragliche Grundlage für die jagdliche Bewirtschaftung und regeln die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Pächter und Verpächter. Bei der Ausgestaltung von Jagdpachtverträgen, vorrangig darauf ausgerichtet, Wildschäden zu vermeiden, sollten nachfolgende Aspekte besondere Berücksichtigung finden:

- a) Vornahme eines jährlichen Waldbegangs mit Auswertung;
- b) Festlegung der Hauptbaumarten und Regelungen zur Erfüllung der PEFC-Vorgaben;
- c) Beschreibung der grundsätzlichen waldbaulichen Zielsetzung;
- d) Vereinbarung von Vertragslaufzeiten gemäß der im Gesetz festgelegten Mindestlaufzeit;
- e) Vereinbarung einer Option zum körperlichen Nachweis;
- f) Vereinbarung der Option, ein Weisergattersystem mit Monitoring als mögliche walddökologische Bewertungsmethode anzulegen;
- g) Vornahme einer angemessenen Abschussplanung und Erfüllung der Abschussfestsetzung;
- h) Festlegung einer Vertragsstrafe bei Nichterfüllung des Abschusses unterhalb einer bestimmten Schwelle (z. B. 80 %) in Abhängigkeit vom Gefährdungsgrad des vegetationskundlichen Gutachtens;
- i) Vereinbarung eines vorzeitigen Kündigungsrechts bei unzureichender Ab-

Der PEFC-Standard für nachhaltige Waldbewirtschaftung fordert:

4.11 Angepasste Wildbestände sind Grundvoraussetzung für naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt. Der Waldbesitzer als Eigenjagdbesitzer oder als Mitglied einer Jagdgenossenschaft wirkt im Rahmen seiner jeweiligen persönlichen und rechtlichen Möglichkeiten auf angepasste Wildbestände hin (siehe Leitfaden 6).

a) Wildbestände gelten dann als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist, die Verjüngung der Nebenbaumarten gegebenenfalls mit vertretbarem Aufwand gesichert werden kann und frische Schältschäden an den Hauptbaumarten nicht großflächig auftreten.

schusserfüllung bzw. unbefriedigendem Waldzustand (z. B. überhöhter Verbiss / übermäßige Schältschäden gemäß waldbaulichem Gutachten);

j) Übertragung einer regelmäßigen Kontrollpflicht von Gatterflächen mit Information des Waldbesitzers hinsichtlich Reparaturbedarf;

k) Vereinbarung einer Option, für Rehwild, wenn es nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegt, konkrete Mindestabschusszahlen mit dem Verpächter einvernehmlich abzustimmen.

Eine Alternative zur Verpachtung ist die Ausübung der Jagd für eigene Rechnung durch angestellte Jäger gemäß § 10 Abs. 2 BJagdG in GJB oder durch die Vergabe von Jagderlaubnisverträgen in EJB.

Verpachtete gemeinschaftliche Jagdbezirke

Jagdgenossen mit PEFC-zertifizierten Wäldern sollen gegenüber dem Zertifizierer dokumentieren, dass sie in geeigneter Weise (schriftlich oder mündlich im Rahmen der Versammlungen der Jagdgenossenschaft) versucht haben, auf die Abschussfestsetzung und die Gestaltung von Jagdpachtverträgen nach o. g. Vorgaben Einfluss zu nehmen, dass sie ggf. Wildschäden geltend gemacht haben und dass sie auf einen jährlichen Waldbegang hingewirkt haben.

Quelle: u.a. PEFC-Leitfaden 6



PEFC hat eine [Broschüre zum Thema „Wild im Wald“](#) herausgegeben. In dieser finden Sie z.B. Hinweise, wie neue Jagdpachtverträge gestaltet werden können.

KURZ & KNAPP

JAGDVERPAHTUNG

Hilfsmittel bei Verpachtung und öffentlicher Ausbietung

Der Gemeinde- und Städtetag Rheinland-Pfalz hat für eine rechtskonforme und praxisgerechte Durchführung der Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke neue Hilfsmittel zur Verfügung gestellt (Stand Januar 2023): Zum einen werden die Ablaufschritte der Verpachtung im Detail erläutert, zum anderen wird ein Muster zur Bekanntmachung der öffentlichen Ausbietung an die Hand gegeben. Informationen finden Sie [hier](#).

JAGDGENOSSENSCHAFTEN

Umsatzsteuerpflicht erst ab 1.1.2025

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 ist eine neuerliche Verlängerung der Optionsfrist nach § 2b UStG um weitere zwei Jahre - also bis zum 31.12.2025 - in Kraft getreten. Sofern Jagdgenossenschaften von der Übergangsregelung zur Umsatzsteuerbefreiung Gebrauch gemacht haben, kommt es zu einer automatischen Verlängerung. Die Vorschriften des Umsatzsteuerrechts sind dann erst an dem 1.1.2025 zu beachten.

JAGD UND WALDEIGENTUM

Kompakte Informationen zur Jagd

In der Broschüre *Wald.Wir. Und die Jagd* sind wichtige Informationen für Waldeigentümer zum Thema Jagd kompakt zusammengestellt. Sie finden hierin beispielsweise Informationen zum Jagdrecht und zur Jagdgenossenschaft, zur Jagdbewirtschaftung, zum Forstlichen Gutachten, Revierweisen Aussagen und der Abschussplanung, zum Wildschadensersatz sowie Revierbegängen und Weiserzäunen. Die Broschüre kann über Ihre FBG/WBV oder uns bezogen werden - oder laden Sie sie über den QR-Code herunter.



SCAN ME



Web-App zur Ermittlung von Wildschäden

Um bei Wildschadensangelegenheiten gütliche Einigungen zu befördern und damit Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, hat eine vom DFWR berufene Arbeitsgruppe bereits im Jahr 2013 eine Konvention zur Bewertung von Wildschäden erarbeitet und veröffentlicht. Diese Konvention ist, soweit es die Bewertung von Verbiss-, Fege- und Schlagschäden betrifft, inhaltlich überarbeitet und aktualisiert worden. Bei der Überarbeitung hat auch der Bayerische Waldbesitzerverband mitgearbeitet. Mit Hilfe des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) wurde eine kostenfrei zugängliche Web-App als praxisorientiertes Berechnungstool entwickelt.

[Hier](#) geht es zur App.

2. AUSGABE - APRIL 2023

HERAUSGEBER:

BAYERISCHER
WALDBESITZER
VERBAND e.V.

Max-Joseph-Straße 7, Rgb.
80333 München

Tel. 089 - 5 39 06 68 - 0

Fax 089 - 5 39 06 68 - 29

E-Mail info@Bayer-Waldbesitzerverband.de



Die Region Bayern ist PEFC-zertifiziert. Achten Sie beim Kauf von Holz- und Papierprodukten auf dieses Zeichen.